Zwei-Konten-Modell

Vermögensschutz und finanzielle Selbstbestimmung miteinander verbinden

Ingo Tschiche

Rechts- und Quellenstand: September 2026



Eigene redaktionelle Übersichtsgrafik

Einordnung: Dieser Fachbeitrag erläutert allgemeine rechtliche und betreuungspraktische Maßstäbe. Er ersetzt keine Prüfung oder Beratung in einem Einzelfall.

Inhalt

1. Grundmodell, Zustimmung und Kontoinhaberschaft
2. Hauptkonto und Eigenverwaltungskonto
3. P-Konto: Entscheidung statt Automatismus
4. Guthabenbasis, Dispo und rechtliche Grenzen
5. Überprüfung und psychologische Wirkung
6. Vermögensschutz und Teilhabe zusammen denken

1. Von der Bargeldversorgung zur strukturierten Eigenverwaltung

Die Diskussion über Bargeldauszahlungen durch rechtliche Betreuer führt zwangsläufig zu einer weitergehenden Frage:

Wie kann einerseits die wirtschaftliche Existenz eines Betroffenen geschützt und andererseits verhindert werden, dass er für jede alltägliche finanzielle Verfügung vom Betreuer abhängig wird?

Ein praktikabler Lösungsansatz kann ein **Zwei-Konten-Modell aus Hauptkonto und Eigenverwaltungskonto** sein.

Dieses Modell ist weder gesetzlich vorgeschrieben noch für jede Betreuung geeignet.

Es ist insbesondere dann interessant, wenn zwei Voraussetzungen zusammentreffen:

- Bestimmte existenzielle Zahlungsströme müssen im Rahmen der Vermögenssorge verlässlich abgesichert werden.
- Der Betroffene besitzt weiterhin ausreichende Fähigkeiten, einen abgegrenzten Teil seines Vermögens selbstständig zu verwalten.

Damit lautet der Grundgedanke nicht:

„Der Betreuer übernimmt die Finanzen.“

Sondern:

„Der notwendige Schutzbereich wird vom eigenständig verwalteten Bereich getrennt.“

2. Zustimmung und Wunsch des Betroffenen sind der Regelfall

Das Zwei-Konten-Modell darf nicht allein deshalb eingerichtet werden, weil es für den Betreuer organisatorisch zweckmäßig erscheint.

§ 1838 Abs. 1 BGB verpflichtet den Betreuer ausdrücklich, die Vermögensangelegenheiten nach Maßgabe des § 1821 BGB wahrzunehmen. Damit gelten auch in Vermögensfragen Wunschbefolgung, Unterstützung vor Vertretung und Erforderlichkeit.

Das Modell sollte deshalb grundsätzlich mit dem Betroffenen vereinbart werden.

Lehnt ein Betroffener das Zwei-Konten-Modell ab, ist zunächst zu prüfen, ob seinem Wunsch zu entsprechen ist.

Eine Abweichung kommt nach § 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB nur in Betracht, wenn Person oder Vermögen durch die Wunschbefolgung **erheblich gefährdet** würden und der Betroffene diese Gefahr krankheits- oder behinderungsbedingt nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Eine bloß wirtschaftlich unvernünftige Entscheidung oder die Tatsache, dass der Betreuer eine andere Kontostruktur für geeigneter hält, genügt dafür nicht.

Bei weitergehenden Einschränkungen der rechtsgeschäftlichen Handlungsfreiheit ist zusätzlich § 1825 BGB und damit gegebenenfalls ein gerichtlich anzuordnender Einwilligungsvorbehalt zu prüfen.

3. Beide Konten bleiben Konten des Betroffenen

Der Begriff „Hauptkonto“ darf nicht missverstanden werden.

Auch das Hauptkonto bleibt **ein Konto des Betroffenen**.

Es handelt sich gerade nicht um ein Konto des Betreuers.

Dasselbe gilt für das Eigenverwaltungskonto.

Die Unterscheidung beschreibt ausschließlich die **Funktion und Art der Verwaltung**, nicht die Inhaberschaft.

Deshalb sollte vermieden werden, vom „Betreuerkonto“ zu sprechen.

Treffender sind:

Hauptkonto / Existenzkonto

und

Eigenverwaltungskonto / Verfügungskonto.

Diese sprachliche Klarheit ist nicht bloß formal.

Sie verhindert, dass aus einer betreuerischen Verwaltung gedanklich ein Eigentums- oder Verfügungsrecht des Betreuers über fremdes Vermögen wird.

4. Das Hauptkonto: Existenzielle Zahlungsströme sichern

Auf dem Hauptkonto können die wesentlichen Einnahmen eingehen.

Von dort werden insbesondere bezahlt:

- Miete,
- Strom, Gas und sonstige Versorgungskosten,
- Versicherungen,
- notwendige Telekommunikationskosten,
- Pflege- oder Heimkosten,
- Unterhaltsverpflichtungen,
- vereinbarte oder titulierte Zahlungen,
- sonstige regelmäßig zu sichernde Verbindlichkeiten.

Soweit die Vermögensverwaltung zum Aufgabenkreis gehört und dies erforderlich ist, nimmt der Betreuer die entsprechenden Rechtshandlungen vor.

Das Ziel ist dabei nicht:

„Der Betreuer kontrolliert das Geld.“

Sondern:

„Existenzielle Verpflichtungen werden zuverlässig gesichert.“

5. Das Eigenverwaltungskonto: eigener wirtschaftlicher Handlungsspielraum

Das zweite Konto dient dem vom Betroffenen selbst verwalteten Vermögensbereich.

Auf dieses Konto wird der Betrag überwiesen, der entsprechend der wirtschaftlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Wünsche des Betroffenen zur persönlichen Verfügung stehen kann.

Der Betroffene erhält – soweit seine Fähigkeiten dies ermöglichen – eigenständigen Zugriff:

- Debitkarte,
- PIN,
- Onlinebanking,

- Bargeldabhebung,
- Kartenzahlung,
- Onlinezahlung und Überweisung.

Damit entsteht ein wesentlich anderer Zustand als bei einem klassischen „Taschengeldsystem“.

Nicht:

„Der Betreuer gibt dem Betroffenen Geld.“

Sondern:

„Der Betroffene verfügt selbst über einen Teil seines eigenen Vermögens.“

6. § 1865 Abs. 3 BGB bestätigt die teilweise Eigenverwaltung

Die Teilung zwischen betreuerisch verwaltetem und selbstverwaltetem Vermögen ist keineswegs systemfremd.

§ 1865 Abs. 3 BGB regelt ausdrücklich den Fall, dass der Betroffene innerhalb des dem Betreuer übertragenen Aufgabenbereichs einen Teil seines Vermögens selbst verwaltet.

Der Betreuer muss dies dem Betreuungsgericht mitteilen. Die Richtigkeit der Mitteilung ist grundsätzlich durch eine Erklärung des Betroffenen nachzuweisen; kann eine solche Erklärung nicht beigebracht werden, sieht das Gesetz eine Versicherung an Eides statt vor.

Daraus folgt ein wichtiger Grundsatz:

Vermögenssorge ist kein Alles-oder-nichts-Prinzip.

Gerade die gesetzlich vorgesehene teilweise Eigenverwaltung eröffnet die Möglichkeit, Schutz und Selbstbestimmung funktional voneinander zu trennen.

7. Kein „Taschengeld“ des Betreuers

Der Begriff „Taschengeldkonto“ ist zwar alltagssprachlich verständlich, betreuungsrechtlich aber missverständlich.

Das Geld stammt nicht vom Betreuer.

Es handelt sich nicht um eine freiwillige Zuwendung.

Es handelt sich vollständig um Vermögen des Betroffenen.

Deshalb sind Bezeichnungen wie

Eigenverwaltungskonto

oder

persönliches Verfügungskonto

vorzugswürdig.

Auch die Höhe des überwiesenen Betrages sollte nicht nach einem frei bestimmten „Taschengeldsatz“ festgelegt werden.

Ausgangspunkt sind vielmehr:

Einnahmen
– notwendige Verpflichtungen
– sachgerechte Rücklagen
= grundsätzlich verfügbarer finanzieller Spielraum.

Innerhalb dieses Rahmens bleiben die Wünsche des Betroffenen maßgeblich.

8. P-Konto: keine schematische Pflicht

Ein Pfändungsschutzkonto sollte nicht automatisch in jeder Betreuung eingerichtet werden.

§ 850k ZPO gibt einer natürlichen Person zwar das Recht, jederzeit die Führung eines Zahlungskontos als P-Konto zu verlangen. Das bedeutet aber nicht, dass jedes betreute Konto vorsorglich zwingend zum P-Konto umgewandelt werden muss.

Bei einer überschaubaren, schuldenfreien Vermögenslage ohne erkennbares Vollstreckungsrisiko kann hierfür der Anlass fehlen.

Anders liegt es jedoch, wenn

- erhebliche Altschulden bestehen,
- Inkassoverfahren laufen,
- Forderungen tituliert sein könnten,
- bereits Vollstreckungsmaßnahmen erfolgt sind,
- Kontopfändungen angekündigt wurden oder
- die tatsächliche Gläubigerlage gerade nicht zuverlässig bekannt ist.

9. Unklare Verschuldungslage als praktisches Problem

Gerade bei neu übernommenen Betreuungen lässt sich die Vollstreckungslage nicht immer zuverlässig feststellen.

Betroffene wissen häufig selbst nicht mehr,

- welche Gläubiger bestehen,
- welche Forderungen tituliert wurden,
- welche Inkassounternehmen tätig sind,
- ob frühere Vollstreckungsversuche erfolgten oder
- ob bereits Pfändungsmaßnahmen vorbereitet sind.

Unterlagen können fehlen oder ungeordnet sein.

Damit entsteht ein praktisches Dilemma:

Wird mit der Einrichtung eines P-Kontos gewartet, bis tatsächlich eine Kontopfändung eingeht, kann aus einer bis dahin abstrakten Gefahr kurzfristig eine konkrete Versorgungsstörung entstehen.

§ 850k Abs. 2 ZPO ermöglicht zwar auch nach bereits erfolgter Pfändung noch die Umwandlung. Das Konto muss dann spätestens zu Beginn des vierten auf das Verlangen folgenden Geschäftstages als P-Konto geführt werden.

Das nimmt jedoch nicht jede praktische Störung aus der Zwischenzeit.

10. Deshalb: risikobezogene Vorsorge statt Automatismus

Für die Betreuungspraxis erscheint deshalb folgende differenzierte Regel sinnvoll:

Ist die Gläubiger- und Vollstreckungslage überschaubar und besteht kein konkreter oder nachvollziehbarer Pfändungsverdacht, ist ein P-Konto nicht automatisch erforderlich.

Ist die Verschuldungslage hingegen erheblich, unübersichtlich oder besteht ein reales Vollstreckungsrisiko, sollte die vorsorgliche Führung des Hauptkontos als P-Konto ernsthaft geprüft und regelmäßig bevorzugt werden.

Der bekannte Praxissatz

„Besser haben als brauchen“

kann hier durchaus als Merksatz stehen bleiben.

Er ist jedoch als betreuungspraktische Risikoregel zu verstehen – nicht als gesetzliche Verpflichtung, ausnahmslos jedes Hauptkonto zum P-Konto zu machen.

11. Welches Konto sollte P-Konto sein?

§ 850k Abs. 3 ZPO bestimmt ausdrücklich, dass jede Person nur **ein** Pfändungsschutzkonto unterhalten darf.

Wenn das Zwei-Konten-Modell verwendet wird, spricht deshalb regelmäßig viel dafür, den Pfändungsschutz dort einzurichten, wo die existenziellen Zahlungsströme zusammenlaufen:

auf dem Hauptkonto.

Dort gehen typischerweise Einkommen, Renten oder Sozialleistungen ein.

Von dort werden Miete, Energie und andere existenzielle Verpflichtungen bezahlt.

Das Eigenverwaltungskonto verfolgt dagegen primär den Zweck persönlicher Verfügung und Teilhabe.

12. Konten auf Guthabenbasis – aber nicht allein aus organisatorischem Komfort

Für ein P-Konto schreibt § 850k Abs. 1 ZPO ausdrücklich vor, dass es ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden darf.

Bei anderen Konten besteht dagegen keine betreuungsrechtliche allgemeine gesetzliche Regel:

„Alle Konten eines Betreuten müssen grundsätzlich ohne Dispositionskredit geführt werden.“

Eine solche pauschale Aussage wäre zu weitgehend.

Auch hier sind

- Wünsche des Betroffenen,
- konkrete Fähigkeiten,
- wirtschaftliche Situation,
- Gefährdungslage und
- Erforderlichkeit

zu berücksichtigen.

13. Warum ein Dispositionskredit trotzdem häufig problematisch sein kann

Innerhalb eines Zwei-Konten-Modells kann ein Dispositions- oder Kontokorrentkredit allerdings dessen Schutzfunktion unterlaufen.

Ein Beispiel:

Dem Betroffenen werden monatlich 300 Euro auf das Eigenverwaltungskonto überwiesen.

Gleichzeitig besteht ein Dispositionsrahmen von 1.500 Euro.

Damit besteht faktisch die Möglichkeit, den vorgesehenen selbstverwalteten Vermögensbereich erheblich zu überschreiten und zusätzliche Schulden aufzubauen.

Besteht gerade eine konkrete Gefährdung durch Überziehungen und Schuldenaufbau, kann deshalb ein Konto auf Guthabenbasis ein geeignetes und weniger eingriffsintensives Schutzmittel sein.

Aber:

Die Guthabenführung muss sich aus der konkreten Gefährdungslage erklären lassen – nicht nur aus organisatorischer Bequemlichkeit des Betreuers.

14. Schutzmaßnahme oder faktische Entziehung der Verfügung?

Diese Differenzierung ist besonders wichtig.

Eine bestimmte Kontostruktur kann eine geeignete Schutzmaßnahme darstellen.

Sie darf aber nicht dazu führen, dass der Betroffene faktisch vollständig von eigenständigen finanziellen Entscheidungen ausgeschlossen wird, obwohl dies zur Gefahrenabwehr nicht erforderlich ist.

§ 1821 Abs. 1 BGB verlangt Unterstützung bei der eigenen rechtlichen Besorgung und beschränkt den Gebrauch der Vertretungsmacht auf das Erforderliche. Absatz 6 verpflichtet den Betreuer zusätzlich dazu, Möglichkeiten zur Wiederherstellung oder Verbesserung eigener Fähigkeiten zu nutzen.

Das Zwei-Konten-Modell ist deshalb besonders dann überzeugend, wenn es gerade **weniger** Eingriff ermöglicht:

Der gefährdete Bereich wird gesichert.

Der nicht gefährdete Bereich verbleibt in eigener Verwaltung.

15. Einwilligungsvorbehalt: keine automatische Voraussetzung – aber klare Grenze

Nicht jede Entscheidung über die Kontostruktur setzt einen Einwilligungsvorbehalt voraus.

§ 1825 BGB betrifft die Wirksamkeit eigener Willenserklärungen des Betroffenen in einem Aufgabenbereich und verlangt eine gerichtliche Anordnung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr.

Davon zu unterscheiden sind konkrete verwaltungsorganisatorische Maßnahmen innerhalb einer bestehenden Vermögenssorge.

Je stärker jedoch ein Kontomodell darauf hinausläuft, die eigene rechtsgeschäftliche Verfügung des Betroffenen gegenüber Dritten zu verhindern oder faktisch vollständig zu kontrollieren, desto dringlicher stellt sich die Frage, ob hierfür überhaupt eine ausreichende betreuungsrechtliche Grundlage besteht oder ob ein Einwilligungsvorbehalt geprüft werden müsste.

Ein Kontomodell darf deshalb nicht zum **informellen Ersatz für einen nicht angeordneten Einwilligungsvorbehalt** werden.

16. Das Modell muss überprüfbar bleiben

Das Zwei-Konten-Modell darf nicht einmal eingerichtet und anschließend unbegrenzt fortgeführt werden.

§ 1821 Abs. 6 BGB verpflichtet den Betreuer gerade dazu, Verbesserungsmöglichkeiten der Eigenständigkeit zu berücksichtigen.

Daraus folgt:

Kann der Betroffene später größere Teile seiner Vermögensangelegenheiten selbst übernehmen, muss die Notwendigkeit der bisherigen Kontentrennung neu bewertet werden.

Ein Schutzmodell darf nicht allein deshalb dauerhaft fortbestehen, weil es administrativ gut funktioniert.

Was erforderlich war, kann später entbehrlich werden.

17. Die psychologische Seite: Wer kontrolliert eigentlich wessen Geld?

Ein Zwei-Konten-Modell ist nicht nur Bankorganisation.

Es hat unmittelbare Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Betreuer und Betroffenem.

Das klassische Bargeldmodell kann vermitteln:

„Der Betreuer hat mein Geld und gibt mir etwas davon."

Das Eigenverwaltungskonto vermittelt:

„Ein bestimmter Teil wird zu meinem Schutz organisiert. Über meinen eigenen Bereich entscheide ich selbst."

Das ist ein erheblicher Unterschied.

Jede Form dauerhafter Unterstützung kann Abhängigkeit erzeugen.

Professionelle Betreuung sollte deshalb nicht nur fragen:

„Ist das System sicher?"

Sondern ebenso:

„Wie viel unnötige Abhängigkeit erzeugt das System?"

18. „Das haben wir schon immer so gemacht"

Auch beim Zwei-Konten-Modell ist mit Skepsis zu rechnen.

Ein langjährig tätiger Betreuer mag einwenden:

„Ich verwalte das Konto komplett und gebe wöchentlich Bargeld aus. Das funktioniert seit 20 Jahren."

Das kann zutreffen.

Es beantwortet aber nicht die heutige Erforderlichkeitsfrage.

Kartenzahlung, Onlinebanking, technische Kontomodelle und Assistenzsysteme haben sich verändert.

Auch das Betreuungsrecht hat mit § 1821 BGB die Selbstbestimmung und unterstützte Entscheidungsfindung ausdrücklich in den Mittelpunkt gerückt.

Die angemessene Reaktion auf langjährig funktionierende Praxis lautet deshalb nicht:

„Das war schon immer falsch."

Sondern:

„Dann wissen wir, dass dieses System funktioniert hat. Jetzt prüfen wir, ob es unter den heutigen Bedingungen noch notwendig ist."

19. Das Zwei-Konten-Modell als Vermögensschutz- und Teilhabemodell

Der Begriff „Taschengeldmodell“ greift deshalb zu kurz.

Das Modell verfolgt zwei gleichberechtigte Ziele:

Das Hauptkonto soll die wirtschaftliche Existenz sichern.

Das Eigenverwaltungskonto soll selbstständige finanzielle Teilhabe sichern.

Damit verbindet es Schutz und Selbstbestimmung.

Die betreuungsrechtliche Qualität liegt gerade darin, nicht sämtliche Vermögensverfügungen an den Betreuer zu ziehen.

Sondern:

den tatsächlich erforderlichen Schutzbereich zu bestimmen und den übrigen Bereich möglichst eigenständig zu belassen.

20. Ergebnis

Das Zwei-Konten-Modell ist kein gesetzlicher Standard und kein Zwangsmodell.

Es kann aber in geeigneten Fällen eine besonders tragfähige Struktur darstellen.

Voraussetzungen sind insbesondere:

- eine individuelle Erforderlichkeitsprüfung,
- grundsätzlich die Einbeziehung und Zustimmung des Betroffenen,
- eine nachvollziehbare Trennung zwischen existenzsicherndem und selbstverwaltetem Vermögensbereich,
- regelmäßige Überprüfung der fortbestehenden Erforderlichkeit und
- eine konkrete Gefährdungsprüfung bei weitergehenden Beschränkungen.

Beide Konten bleiben Konten des Betroffenen.

Ein P-Konto ist nicht automatisch in jeder Betreuung erforderlich. Bei erheblicher oder unübersichtlicher Verschuldungs- und Vollstreckungslage kann die vorsorgliche Einrichtung auf dem Hauptkonto aber ein sinnvolles Mittel der Vermögenssicherung sein.

Auch Guthabenführung und der Verzicht auf einen Dispositionskredit sind nicht allein aus organisatorischen Gründen zulässig zu verallgemeinern. Bei konkreter Überschuldungs- oder Überziehungsgefahr können sie jedoch Bestandteil eines verhältnismäßigen Schutzkonzeptes sein.

Die zentralen Praxissätze lauten:

Vermögenssorge ist kein Alles-oder-nichts-Prinzip.

Das Hauptkonto schützt die Existenz – das Eigenverwaltungskonto schützt die Selbstbestimmung.

So viel Vermögensschutz wie nötig – so viel Eigenverwaltung wie möglich.

Und für den Pfändungsschutz:

„Besser haben als brauchen“ kann eine sinnvolle Risikoregel sein – aber keine pauschale gesetzliche Pflicht.

Fußnoten

[1] § 1821 Abs. 1–3 und Abs. 6 BGB.

[2] § 1838 Abs. 1 und 2 BGB.

[3] § 1825 Abs. 1 BGB.

[4] § 1840 BGB.

[5] § 1865 Abs. 3 BGB.

[6] § 850k Abs. 1 ZPO: jederzeitiges Verlangen auf Führung eines Zahlungskontos als Pfändungsschutzkonto; P-Konto ausschließlich auf Guthabenbasis.

[7] § 850k Abs. 2 ZPO: Umwandlung auch nach bereits erfolgter Pfändung zum Beginn des vierten auf das Verlangen folgenden Geschäftstages.

[8] § 850k Abs. 3 ZPO: nur ein Pfändungsschutzkonto pro Person.

[9] Zur gerichtlichen Aufsicht über die Einhaltung der Betreuerpflichten vgl. § 1862 BGB.

Literatur und Quellen

Fröschle/Pelkmann, *Studienbuch Betreuungsrecht – Rechtliche Grundlagen, Fälle mit Lösungen*, Reguvis, insbesondere Vermögensangelegenheiten und Eigenverwaltung durch den Betreuten.

Meier/Reinfarth, *Handbuch Vermögenssorge und Wohnungsangelegenheiten*, Reguvis.

Brosey (Hrsg.), *Unterstützte Entscheidungsfindung in der Betreuungspraxis*, Reguvis.

Münchener Kommentar zum BGB, Kommentierungen zu §§ 1821, 1825 und 1838 ff. BGB.

BeckOGK BGB, Kommentierungen zu §§ 1821, 1825 und 1838 ff. BGB.

BT-Drs. 19/24445, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

§ 850k ZPO in der jeweils geltenden Fassung.

Primärquellen online

- § 1821 BGB – Pflichten des Betreuers; Wünsche
- § 1825 BGB – Einwilligungsvorbehalt
- § 1865 BGB – Rechnungslegung; Selbstverwaltung
- § 850k ZPO – Pfändungsschutzkonto

Grafik: eigene redaktionelle Darstellung; keine Fremdbildrechte.